

Amtliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Gemeinderat von Bubenreuth fasste in seiner Sitzung am 26.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“.

Abgrenzung des Plangebietes:

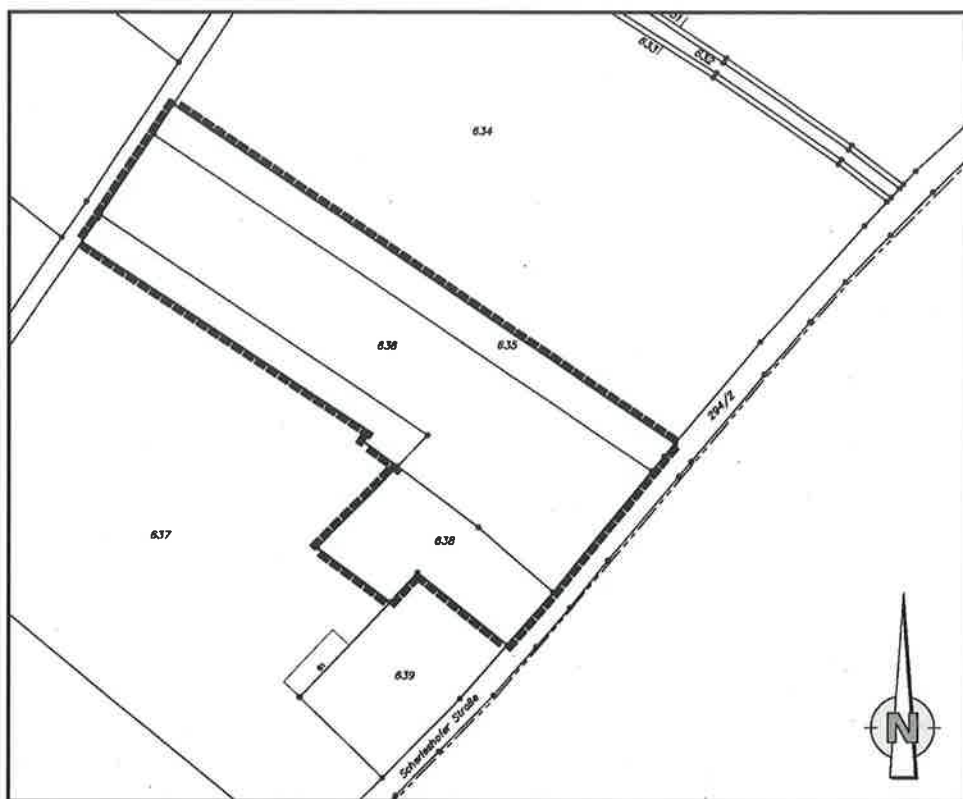
Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Bubenreuth und wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 634,

im Süden durch Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 637 (Sportanlage SVB Bubenreuth 1952 e. V. mit Rasenspielflächen, Skaterplatz und Vereinsgebäude) und durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 639 (Vereinsparkplatz, Sukzessions-/Brach-/ Ruderalflächen),

im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 619 (öffentlicher Feldweg)

sowie im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 294/2 (Scherleshofer Straße, Gemeindeverbindungsstraße mit Bankett- und Straßenbegleitgrünflächen).



Lageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 1. Änderung Sportgelände Steinbuckel II (dunkel umrandet) vom 26.10.2021

Ziel der Planung:

Auf Grund der zwischenzeitlich vom SV Bubenreuth geäußerten Änderungen der Nutzungsanforderungen an das Vereinsgebäude und die Anordnung der Stellplätze, sind nach

Auskunft des Landratsamtes die Grundzüge der Planung berührt und der bisherige Bebauungsplan 5/29 „Sportgelände Sportbuckel II“ muss geändert werden.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

Die sechs Tennisplätze sollen nebeneinander angeordnet werden, getrennt durch eine Tribüne. Das Vereinsheim soll verschoben und nun östlich der Tennisplätze errichtet werden.

Ein Veränderungsbedarf wird vom SV Bubenreuth auch bei den Räumen und damit in der gesamten Größe des Vereinsheims gesehen.

Je zwei Umkleiden und Duschen für Tennis und für Judo/Aikido sollen in das bisher vorliegende freie Eck des Gebäudes gebaut werden.

Der bisher geplante Raum für Geräte und Technik ist zu klein. Für die Geräte der Tennisabteilung wird eine Garage (ca. 3mx7m) aufgestellt,

Ort: nordöstliche Ecke des Grundstücks.

Diese Garage steht dann rechtzeitig bei Fertigstellung der Plätze (unabhängig von der Fertigstellung des Vereinsheims) zur Verfügung.

Der bisher geplante Raum für Geräte und Technik wird mit den Toiletten getauscht. Toiletten mit Fenstern nach außen, Raum Geräte und Technik innenliegend.

Die Baugrenzen werden im Hinblick auf optionale Erweiterungsnotwendigkeiten in den nächsten Jahren vorsorglich großzügiger gefasst, die Geschossigkeit ebenfalls vorsorglich auf II erhöht.

Verfahren

Durchgeführt wird das durch das Baugesetzbuch vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit einer frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer regulären Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Lageplan des Planungsamtes vom 26.10.2021 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan). Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann im Rathaus der Gemeinde Bubenreuth, Planungsamt Sandra Thelen, Zimmer 04, Anschrift: Birkenallee 51, 91088 Bubenreuth, während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09131 883928 bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.bubenreuth.de/bebauungsplan-5-29-sportgelaende-steinbuckel-ii-1.aenderung.de eingesehen werden.

Bubenreuth, den 27.10.2021

Norbert Stumpf



Erster Bürgermeister